



GEMEINDE HAUSKIRCHEN

2184 Hauskirchen - Hauptstrasse 63
Bez. Gänserndorf – Niederösterreich
Tel.Nr. 02533 8520 - Fax Dw. 20
E-Mail: gemeinde@hauskirchen.gv.at
Homepage: www.hauskirchen.gv.at

Richtlinien für die Tagesbetreuung „Zwergenland“

Hauptstraße 347, 2185 Prinzensdorf
Tel. Nr.: 0670/40 22 810
Email: tagesbetreuung.prinzendorf@gmx.at



Vom Gemeinderat der Gemeinde Hauskirchen, als die gem. §35 Z. 1 u. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde, werden aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-3 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-3, folgende Richtlinien in der Sitzung vom 10. März 2023 beschlossen:

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND BEITRAGSPFLICHT

Die Tagesbetreuungseinrichtung wird von der Großgemeinde Hauskirchen geführt und steht unter der Leitung einer pädagogisch ausgebildeten Betreuerin. Diese bestimmt den Tagesablauf entsprechend den Bedürfnissen des jeweiligen Kindes.

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Voraussetzungen:

Vorrangig werden die Betreuungsplätze an Kinder vergeben die ihren Hauptwohnsitz in der Großgemeinde Hauskirchen haben und von allen Obsorgeberechtigten ein Nachweis ihrer Berufstätigkeit vorgelegt wurde.

Plätze für Kinder, die die oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nach Prüfung der Verfügbarkeit vergeben.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen steht das Angebot Kleinkindern im Alter zwischen 1 und 3 Jahren zu. Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt eine automatische Zuweisung an den Kindergarten Hauskirchen oder Prinzensdorf und es endet damit die Kleinkindbetreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

Kosten:

Berufstätige Eltern, die ihr Kind in einer NÖ Tagesbetreuungseinrichtung betreuen lassen, können vom Land NÖ im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung einen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten.

2) BETREUUNGSZEITEN

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt.

Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Betreuungszeit sind nur zu Beginn des Tagesbetreuungsjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Tagesbetreuungsferien zulässig.

Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt in den Sommerferien für eine Woche – analog zum Kindergarten – sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner), in den Semesterferien und in den Osterferien geschlossen. Die Schließtage orientieren sich an jene des Kindergartens Prinzendorf und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Ebenso gelten die üblichen Feiertage. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen.

3) ANMELDUNG, EINTRITT UND ABÄNDERUNG

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Gemeinde Hauskirchen in Absprache mit der Leitung der Tagesbetreuungseinrichtung.

Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien und dem Geburtsdatum des Kindes.

In begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Ein Aufnahmegespräch findet nach telefonischer oder persönlicher Terminvereinbarung mit dem Betreuungspersonal statt. Zu diesem wird das Kind mitgenommen, um einen ersten Kontakt aufzunehmen.

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformulars, welches am Gemeindeamt aufliegt und ist verbindlich. Die Anmeldung bedeutet noch nicht, dass der Platz in der Tagesbetreuungseinrichtung garantiert ist.

Die schriftliche Anmeldung hat grundsätzlich jährlich bis Ende Februar zu erfolgen. Bereits bei der Anmeldung sind das Betreuungsausmaß sowie die Teilnahme am Mittagessen bekanntzugeben.

Der Eintritt in die Tagesbetreuungseinrichtung kann zu jedem Zeitpunkt eines Monats erfolgen.

Aus organisatorischen Gründen hat die Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erfolgen.

Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit → siehe unter Punkt 2)

Des Weiteren sollte dies aus organisatorischen Gründen spätestens 14 Tage vor Eintritt der Änderung schriftlich beantragt werden. Die Betreuungszeit kann nicht rückwirkend geändert werden!

Eine Abmeldung bedarf der Schriftform und ist am Gemeindeamt Hauskirchen einzubringen und ist jederzeit von beiden Seiten jeweils zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich.

4) BETREUUNGSENTGELT, BEITRAG ZUM GEMEINSAMEN MITTAGESSEN SOWIE INFORMATIONEN ZU JAUSEN

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist die Vormittagsbetreuung beitragsfrei (7:00 bis 13:00 Uhr). Für die Betreuung vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr wird ein angemessener, kostendeckender Beitrag eingehoben.

Diese Beiträge werden ab März 2024 jährlich im Ausmaß des aktuellen Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich valorisiert. Die Anpassungen werden gesondert bekannt gegeben.

Kosten der Nachmittagsbetreuung (ab September 2023)

Anwesenheit des Kindes pro Woche in Stunden	Betrag pro Monat in EURO (inkl. 13 % MWSt.)
bis zu 10 Stunden	50,00
bis zu 15 Stunden	80,00
über 15 Stunden	100,00

Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist eine Aliquotierung der Beiträge nicht möglich.

Für das Mittagessen werden € 3,10 inkl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Der Elternbeitrag für Spiel- und Bastelmaterial beträgt € 130,00 inkl. MWSt.

Der Betrag wird auf 10 Monate aufgeteilt und ab dem **1. Monat verrechnet.**



Die Bezahlung des Spiel- und Bastelbeitrages, der Nachmittagsbetreuung und Mittagessen erfolgt mittels Erlagscheines/Abbuchungsauftrag im Nachhinein, bis zum 20. des Folgemonats. Die Zahlungsfristen sind in der Rechnung ersichtlich.

Für die Verabreichung von Frühstücks- und Nachmittagsjause geben die Obsorgeberechtigten selbst die Jausenportionen dem Kind mit. Für die Einhaltung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung sind die Obsorgeberechtigten selbst verantwortlich.

Das Betreuungsentgelt ist auch bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und anderen Gründen des Nichterscheinens zu entrichten.

Für die Ferienbetreuung in der 1. – 4. Ferienwoche sowie in der 6. – 9. Ferienwoche (Hauptferien) wird eine Bedarfserhebung ausgegeben. Bei Nichtanmeldung wird kein Entgelt verrechnet.

Um eine optimale Planung und Organisation der Ferienbetreuung zu gewährleisten, ist eine verbindliche Anmeldung, verbunden mit einer Kautions von € 50,00 unbedingt notwendig. Die Kautions wird im Fall einer Nichtanspruchnahme einbehalten!

Nach der Kindertagesbetreuungseinrichtung (gilt nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hauskirchen):

- Nach dem vollendeten 30. Lebensmonat wechselt das Kind in den Kindergarten (vorausgesetzt, ein Kindergartenplatz steht in den NÖ Landeskindergärten Hauskirchen oder Prinzensdorf zur Verfügung).
- Kann von der Gemeinde Hauskirchen im Gemeindegebiet kein Kindergartenplatz zur Verfügung gestellt werden, kann das Kind – bis es einen Kindergartenplatz gibt – in der Kindertagesbetreuungseinrichtung bleiben.

5) KOSTENRÜCKERSTATTUNG

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie etwaige vorzeitige Abholung des Kindes werden keine Kosten rückerstattet.

6) ORGANISATORISCHE VORGABEN

Zu den pädagogischen Aufgaben der Kleinkindbetreuung gehört ein regelmäßiger Austausch der Betreuungskräfte mit den Obsorgeberechtigten. Daher sind diese zur kontinuierlichen

Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Windel, Pflegemittel, Sonnencreme, Regenkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zur fachgerechten Betreuung des Kindes zu erteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet. Bei Veranstaltungen der Tagesbetreuungseinrichtung haben ebenfalls die Obsorgeberechtigten die Verantwortung für das Kind.

Jede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse – während des Betreuungsjahres haben die Obsorgeberechtigten umgehend der Gemeinde Hauskirchen mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten durch die Obsorgeberechtigten zu erfolgen hat.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Tagesbetreuungseinrichtung gewährleisten zu können, sind die Kinder der Vormittagsbetreuung bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet um 11:30 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht eine Ruhepause, in der die Kinder auch schlafen können.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten können nicht zur Betreuung übernommen werden. Die Obsorgeberechtigten sind in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet (in Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken, Lausbefall u.ä.).

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Obsorgeberechtigten sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

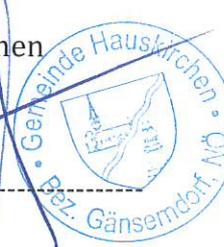
7) AUSSCHLUSS VON DER BETREUUNG

Ab einem Kostenrückstand von 3 Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn die Obsorgeberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig, entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

8) GÜLTIGKEIT DER RICHTLINIE

Diese Richtlinie ist ab September 2023 gültig. Eine alleinige Indexanpassung der Betreuungsbeiträge stellt keinen Grund für eine Richtlinienänderung dar.

Gemeinde Hauskirchen



Helmut Arzt
Bürgermeister

